gemeinde ebikon volksschule

SCHULHAUSORDNUNG

I. ZIELE DER SCHULHAUSORDNUNG

- Die Schulhausordnung soll ein geordnetes Zusammenleben und Arbeiten im Schulhaus Wydenhof unterstützen, sodass sich alle, die im Schulhaus tätig sind, wohl fühlen können.
- Der Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Übergriffen jeglicher Art, sei es durch Gewalt, deren Androhung, Mobbing, Drogen, usw. steht für uns an erster Stelle.
- Der sorgfältige und pflegliche Umgang mit dem Schulhaus, dem Mobiliar und den Einrichtungen ist uns ein wichtiges Anliegen.

II. SCHULHAUSORDNUNG

A) Allgemeines

1. Die Schülerinnen und Schüler befolgen die Anweisungen aller im Schulhaus tätigen Erwachsenen (Schulleitung, Lehrpersonen, Klassenassistenzen, Hauswart, Zivildienstleistende usw.).
2. Gewalt oder deren Androhung sowie Mobbing und Cyber-Mobbing werden nicht toleriert. (❋)
3. Der Konsum von und der Handel mit Rauch- & Tabakwaren, Alkohol und anderen Drogen ist auf dem ganzen Schulareal sowie bei Schulanlässen verboten. Dies gilt ebenfalls für das Einzugsgebiet des Schulhauses Wydenhof, insbesondere die ganze Schulhausstrasse (siehe Situationsplan im Anhang), und die Areale der anderen Schulhäuser. (❋)
4. Das Tragen von Waffen aller Art sowie deren Imitationen (auch Laserpointer) auf dem Schulareal und dem Schulweg ist verboten. (❋)
5. Zu Gebäude, Mobiliar und Installationen ist Sorge zu tragen. Für Sachbeschädigungen haften die Verursacher. Schäden sind sofort einer Lehrperson oder dem Hauswart zu melden. (❋)
6. Abfälle sind in den Abfalleimern zu entsorgen. Spucken ist verboten.
7. Als «Unterrichtszeiten» gelten: Montag - Freitag von 07.00 - 18.00

B) Besondere Weisungen

Schulhaus

8. Schülerinnen und Schüler betreten das Schulhaus beim ersten Gongzeichen oder auf Anweisung einer Aufsichtsperson und begeben sich sofort zu den Schulzimmern. Beim zweiten Gongzeichen beginnt der Unterricht.
9. Warteräume vor dem Unterricht sind die Pausenplätze.
10. Fachräume dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrperson betreten werden.
11. Lehrerzimmer und Vorbereitungszimmer sind für die Lehrpersonen reserviert. Schülerinnen und Schüler haben keinen Zutritt (ausser in Begleitung einer Lehrperson).
12. Zwischenstunden: Die Schülerinnen und Schüler halten sich im Schulhaus auf (in der Eingangshalle, im Foyer oder in einem von der Klassenlehrperson zugewiesenen Raum).
13. Während der Unterrichtszeiten ist im Schulhaus auf Ruhe zu achten. Ebenso sind Herumrennen und Raufen zu unterlassen.
14. In allen Schulzimmern mit Teppichböden müssen Hausschuhe getragen werden. Hausschuhe und Schuhe (während des Unterrichts) werden ordentlich auf den dafür vorgesehenen Ablagegestellen deponiert.

15. Der Konsum von Getränken und Esswaren innerhalb des Schulhauses ist verboten. Ausnahmen können von Lehrpersonen bewilligt werden in Zimmern mit festen Bodenbelägen (Parkett, Linoleum, Steinplattenbeläge). In der Lunchbox dürfen Mittagessen eingenommen werden.
16. Während der «kleinen Pausen» bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen. Ausnahmen bewilligen die Lehrpersonen.
17. Die Benutzung aller elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte ist im Schulhaus, inkl. Turnhallen, jederzeit und auf dem Schulareal während der grossen Pausen (Vormittag und Nachmittag) untersagt. Fürs Handy gilt das Motto: «nicht sicht- und nicht hörbar». Ausnahmen können von den unterrichtenden Lehrpersonen bewilligt werden. Fehlbaren Lernenden wird das Gerät bis am Morgen des übernächsten Schultags entzogen. Die Erziehungsberechtigten können dieses vorzeitig bei der Schulleitung abholen.
18. Für Diebstähle von privatem Eigentum und Beschädigungen desselben im Schulhaus und auf den Velo-, bzw. Mofa-Abstellplätzen kann die Schule keine Haftung übernehmen. Wertsachen und Geldbeträge sollen nicht in den zugänglichen Garderoben belassen werden. Es kann ein abschliessbarer Garderobekasten gemietet werden.
19. Die Toiletten werden während der Unterrichtszeiten nur mit Bewilligung der Lehrperson benutzt. Alle elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte bleiben während dieser Zeit im Schulzimmer.
20. Lernende, welche nur einen kurzen Mittag haben (11.45 – 12.50 Uhr), dürfen das mitgebrachte Mittagessen im Aufenthaltsraum (Lunchbox) einnehmen. Dafür ist jedoch eine einmalige Anmeldung durch die Eltern nötig. Während des Mittagessens in der Lunchbox werden die Schülerinnen und Schüler von einem Zivildienstleistenden betreut. Sie stehen aber während der Mittagspause grundsätzlich unter der Verantwortung der Eltern. Dies speziell dann, wenn sie beispielsweise nach dem Essen das Schulgelände verlassen.
    Lernende, die sich nicht an die Regeln halten, können vom Lunchbox-Angebot ausgeschlossen werden.

Schulareal

21. Um das Schulhaus ist während der Unterrichtszeiten speziell auf Ruhe zu achten. Es ist insbesondere nicht erlaubt, Musikgeräte laufen zu lassen.
22. Der Hartplatz vor den Turnhallen ist der «aktive Pausenplatz». Er darf von den aktiven Schülerinnen und Schüler während der grossen Pausen für Ballspiele genutzt werden.
23. Zu Beginn der «grossen Pausen» verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulhaus zügig. Während der Pausen halten sie sich auf den vorgeschriebenen Aussenplätzen auf. Das Schulareal darf nicht verlassen werden.
24. Im Winter ist Schneeball werfen ausschliesslich auf dem «aktiven Pausenplatz» neben der Turnhalle erlaubt. Schneebälle dürfen nicht gegen Gebäude oder über den Maschendrahtzaun geworfen werden. SuS, die keine Schneebälle abbekommen wollen, verbringen die Pause auf dem «grossen Pausenplatz».
25. Allen Personen (Schüler, Schülerinnen oder Erwachsene), welche nicht zum Turnunterricht gehen oder von diesem kommen, ist der Aufenthalt im Turnhallentrakt einschliesslich der Galerie untersagt.
26. Beim Zufahren zum und Wegfahren vom Schulhaus gelten die Strassenverkehrsregeln.
27. Die Ein- und Ausfahrt zum Schulareal und das Trottoir davor müssen freigehalten werden.
28. Alle Fahrräder werden ordentlich in der Einstellhalle abgestellt. Diese bleibt bis 15 Min. nach Unterrichtsschluss geöffnet.
29. Die Benutzung eines Mofas für den Schulweg ist nur den Schülerinnen und Schülern gestattet, die ausserhalb eines von der Schulleitung festgelegten Umkreises wohnen. Sie können dafür eine Bewilligung beantragen. Die für den Schulweg zugelassenen Mofas und Roller werden auf die zugewiesenen Plätze im Unterstand ausserhalb des Schulhauses abgestellt.

III. SANKTIONEN

Verstösse gegen die Schulhausordnung:

- Ermahnung
- Orientierung der Klassenlehrperson
- Zusatzarbeit erteilt durch die Klassenlehrperson (1 Lektion) *Zusätzlich gemäss Entscheid der Klassenlehrperson:* Orientierung der Eltern / Orientierung der Schulleitung
- Schriftlicher Verweis durch die Lehrperson

Verstösse gegen die mit Sternchen (✱) *bezeichneten Punkte der Schulhausordnung:*

- Orientierung der Klassenlehrperson
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
- Orientierung der Schulleitung
- Zusatzarbeit zugeteilt durch die Klassenlehrperson (3 Lektionen)
- Schriftlicher Verweis durch die Lehrperson
- Beeinflussen der Verhaltensnote im Zeugnis

Zusätzlich und je nach Fall kann verordnet werden:

- Behebung des angerichteten Schadens
- Einzug von Gegenständen
- Einschaltung der Schulleitung, eventuell des Rektors
- Zusammenarbeit mit Beratungsdiensten
- Einschaltung der Polizei oder weiterer Instanzen

IV. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die vorliegende Schulhausordnung stützt sich auf
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern, 2025
- Schulordnung Schule Ebikon, 2008

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sobald ein Schüler oder eine Schülerin die Schulzeit im Schulhaus Wydenhof beginnt, müssen die Teile «Ziele, Schulhausordnung, Sanktionen» dieser Schulhausordnung von den Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.

Ebikon, 13. August 2025

Schulleitung Wydenhof:

Mathias Mühlemann

Martin Lütolf

gemeinde ebikon volksschule
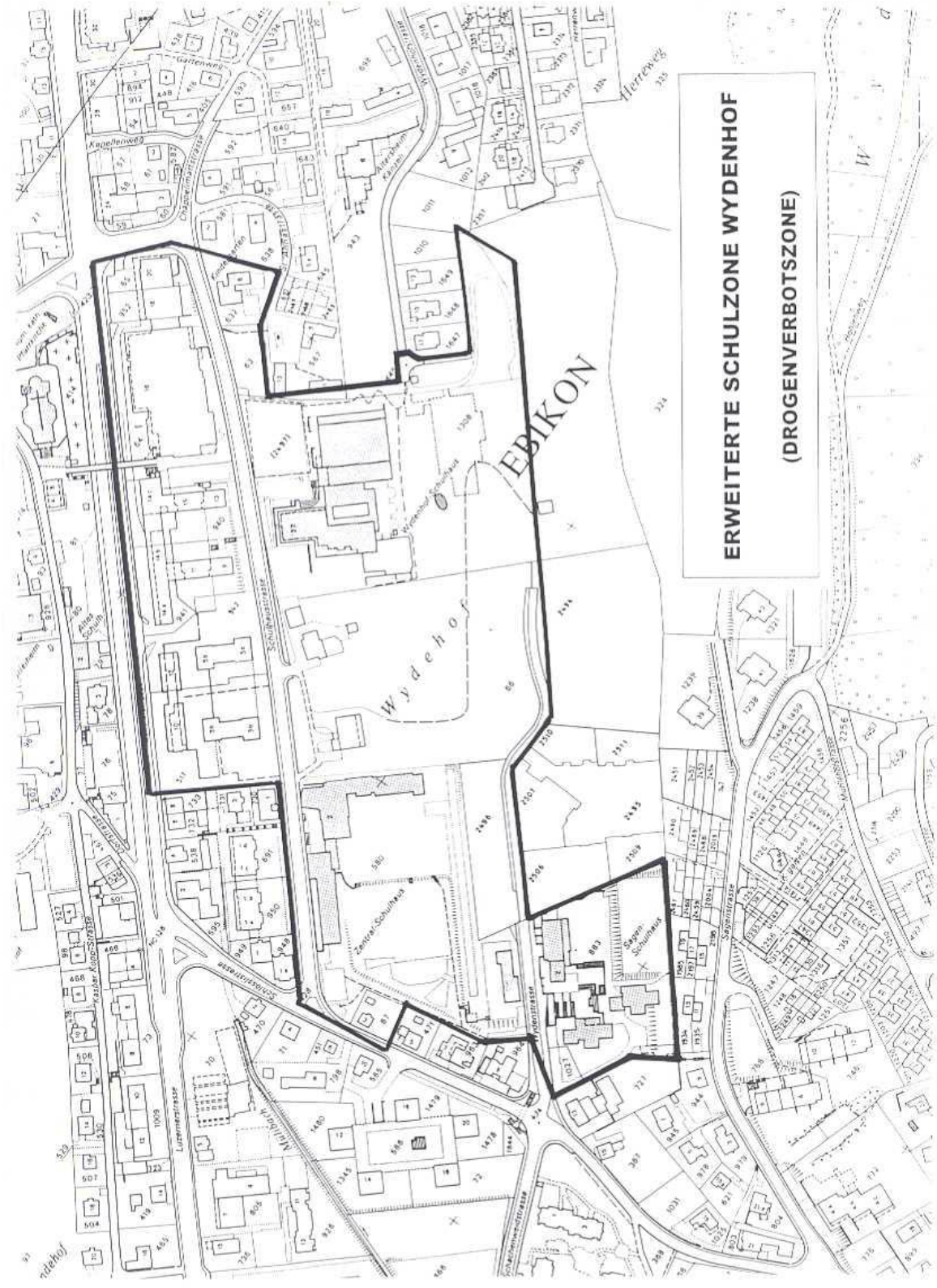
SITUATIONSPLAN